

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und
Katastrophenschutz

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

LAND  KÄRNTEN

Datum	18.6.2019
Zahl	03-S-210/1-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Michael Angermann
Telefon	050-536-13123
Fax	050-536-13100
E-Mail	michael.angermann@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betrifft: Stellungnahme Abt. 3 zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend das „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24. April 2019 wurde der Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend das „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“ zur Begutachtung übermittelt. Da die Verordnung und deren zonale Festlegungen auch Auswirkungen auf das Landesgebiet von Kärnten haben, wird seitens der Abt. 3, UAbt. Fachliche Raumordnung nach Durchsicht der Unterlagen folgende Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Raumplanung und Raumordnung entfaltet das steirische „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“ ihre Wirkung ausschließlich für das Bundesland Steiermark. Im vorliegenden Entwurf des Entwicklungsprogrammes wurden unmittelbar an der Landesgrenze zu Kärnten neben Ausschlusszonen auch Vorrangzonen ausgewiesen. Ausschlusszonen wurden entlang der gesamten Landesgrenze zu Kärnten in mehreren Bereichen festgelegt. Vorrangzonen finden sich in den Bereichen der Handalm sowie der Soboth.

Eine raumordnungsfachliche Abstimmung seitens der planerstellenden Behörde in der Steiermark mit der Abt. 3, UAbt. Fachliche Raumordnung in Kärnten ist im Zuge der Erstellung des „Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie“ nicht erfolgt.

Auf Seite des Landes Kärnten regelt die sog. „Windkraftstandorträume-Verordnung“ die raumplanerischen Aspekte für Windparks (mehr als 3 Windkraftanlagen). In dieser VO werden Bestimmungen für potenzielle Standorträume und spezifische Standortvoraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen definiert. Es sind dies auszugsweise:

§4 Standorträume

- a) die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes durch die Errichtung großtechnischer Anlagen aufgrund spezifischer Sichtverhältnisse nicht oder nur in geringem Ausmaß verändert wird,
- b) auch im Fall von Kumulationswirkungen (bei windtechnischer Nutzung mehrerer Standorträume) keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft sowie den Charakter der Landschaft zu erwarten sind,

- c) eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung insbesondere in touristisch stark genutzten Räumen durch die Errichtung großtechnischer Anlagen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden kann,
- d) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Errichtung von Windkraftanlagen nur geringfügig beeinträchtigt wird,
- e) bei Betrieb von Windparks keine unzumutbaren Belastungen für die Bewohner dauergenutzter Wohngebäude und Siedlungen zu erwarten sind,
- f) die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Unglücksfall nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann,
- g) keine Beeinträchtigung militärischer Einrichtungen oder der militärischen Luftraumüberwachung zu erwarten ist.

Als Standorträume für Windparks kommen nicht in Betracht:

- a) National- und Biosphärenparke,
- b) Naturschutzgebiete,
- c) Landschaftsschutzgebiete,
- d) Naturparke,
- e) Europaschutzgebiete,
- f) Natura 2000-Gebiete
- g) ökologische Sonderstandorte, an denen die Errichtung oder der Betrieb von Windparks mit den Schutzzielen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie nicht im Einklang steht.

§5 Spezifische Standortvoraussetzungen

- (1) Um die Auswirkungen von Windparks auf das Landschaftsbild und den Charakter der Kärntner Landschaft gering zu halten, gelten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 nur jene Standorträume gemäß § 4 Abs. 1 als geeignet, bei denen eine geringe Sichtbarkeit der Anlagen sowohl für den Dauersiedlungsraum (§ 3 Abs. 3) als auch für den alpinen Raum gewährleistet ist. Die Größe der jeweils zulässigen Anlagen richtet sich dabei nach dem Grad der Einsehbarkeit der Standorträume.

Die Abt. 3, UAbt. Fachliche Raumordnung ersucht daher, den Entwurf des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie auf die Zielbestimmungen der Windkraftstandorträume VO hin zu überprüfen. Weiters weisen wir darauf hin, dass im Bereich der vorgesehenen Vorrangzonen Soboth und Handalm auch auf Kärntner Landesgebiet im räumlichen Nahbereich Projekte für Windparks vorbereitet werden, sodass es hier zu Kumulationswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Abt. 3 - UAbt. Fachliche Raumordnung
DI Hartwig Wetschko e.h.

Ergeht per email an:

- abteilung13@stmk.gv.at
- begutachtung@stmk.gv.at